

Aus dem Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung ergeben sich für die Organe der sozialistischen Strafrechtspflege folgende Anforderungen :

- a) Der Beweis darf nur auf der Grundlage der gesetzlich zugelassenen Beweismittel geführt werden.
- b) Die Erlangung der Beweismittel und die Führung des Beweises hat auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege zu erfolgen.
- c) Kein Beweismittel besitzt eine im voraus festgelegte Beweiskraft.
- d) Gesetzlich nicht ausdrücklich zugelassene oder auf ungesetzlichem Wege erlangte Beweismittel dürfen für die Beweisführung nicht verwendet werden.

Entsprechend diesen Anforderungen muß deshalb davon ausgegangen werden, daß § 24 StPO eine vollständige Aufzählung der im Strafverfahren zulässigen Beweismittel gibt und andere Beweismittel für die Beweisführung nicht verwendet werden dürfen. Zur Gesetzlichkeit der Beweisführung gehört ferner, daß die in den Beweismitteln jeweils enthaltene Information in Beziehung zu solchen Tatsachen steht, die zum Gegenstand der Beweisführung gehören.

Zum Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung gehört auch die Sicherung der Rechte und der Würde der Persönlichkeit. Das gilt für alle Phasen des Strafverfahrens gleichermaßen, nicht nur für das Ermittlungsverfahren oder die Hauptverhandlung erster Instanz. Dazu gehört die Einhaltung der Bestimmungen über die Zeugenvernehmung (§§ 25—37 StPO) oder über das Recht des Beschuldigten bzw. Angeklagten auf Verteidigung (§§ 61—68 StPO).

Das ist von besonderer Bedeutung für das Verbot, auf ungesetzlichem Wege erlangte Beweismittel zu verwenden. Dieses Verbot besagt, *daß der Erkenntnisprozeß von Untersuchungsorgan, Staatsanwalt und Gericht nicht auf Beweismittel aufgebaut werden darf, die auf ungesetzlichem Wege erlangt wurden und demzufolge der Beweis nicht mit Informationen geführt werden darf, welche aus diesen Beweismitteln stammen.*

So ist es z. B. ungesetzlich, eine im Ermittlungsverfahren gemachte Zeugenaussage zum Gegenstand der gerichtlichen Beweisaufnahme zu machen, wenn der Zeuge in der Hauptverhandlung von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht (§ 225 Abs. 3 StPO).

Aus diesem Verbot ergibt sich als wesentliche Aufgabe der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts, daß sie sich von der Zulässigkeit der Beweismittel und der Art und Weise ihrer Erlangung überzeugt haben müssen, ehe sie mit diesen Beweismitteln die zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Erkenntnisse beweisen. ib

Aus dem Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung ergibt sich auch daß kein Beweismittel eine im voraus festgelegte Beweiskraft besitzt (§ 23 Abs. & Satz 1 StPO). Über den Wert jedes einzelnen Beweismittels für die Beweisführung muß deshalb konkret in jedem Strafverfahren in der Beweiswürdigung entschieden werden. Das hat besondere Bedeutung für die Würdigung des Geständnisses (vgl. 5.8.3.).

Die genaue Prüfung der Beweismittel durch Vergleich mit den Informationen aus anderen Beweismitteln ist aber auch für die Würdigung aller anderen Beweismittel